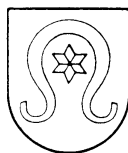


STADT ÖSTRINGEN



GR 0076-2016

13.10.2016

TOP 2.

AZ 621.41:1.B-Plan Rettigheimer Straße  
- Rodelweg

öffentlich

Sachstandsbericht

Vermerke

### **Bebauungsplan 'Rettigheimer Straße/Rodelweg' in Östringen;**

- a) Kommentierung und Beschlussfassung über die im Zeitraum der verkürzten Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen**
- b) Billigung des Planentwurfs und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) GB i. V. mit § 13 a BauGB im vereinfachten § 13 a BauGB**
- c) Beschluss über den Erlass örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) i V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO)**

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 20.09.2016 in öffentlicher Sitzung über die im Zeitraum der zuletzt durchgeführten Offenlage und der Anhörung der Träger öffentlichen Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und Abwägungsentscheidungen hierüber getroffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ wurde aufgrund der getroffenen Abwägungsentscheidungen in Teilbereichen geringfügig geändert bzw. ergänzt.

Hierbei ging es insbesondere um die Zulassung weiterer zulässiger Dachformen innerhalb der Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften sowie die Übernahme sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung ergebenden Festsetzungen in den Bebauungsplan.

Der geänderte Entwurf des gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nebst dem Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften sowie dem Bericht der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung, wurden in der Sitzung vom 20.09.2016 durch den Gemeinderat gebilligt. Es wurde vom Ge-

meinderat beschlossen, eine weitere, inhaltlich auf die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen beschränkte und zeitlich verkürzte Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB durchzuführen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist eine städtebauliche Nachverdichtung dieses innerörtlichen Areals zwischen Rettigheimer Straße und Rodelweg im Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 173, 164, 164/1, 161/1, 160 und 158/1. Im Planareal soll es künftig möglich sein bis zu 7 neue Wohnhäuser auf parzellierten Bauplätzen mit einer Grundstücksgröße von 400-560 m<sup>2</sup> errichten zu können.

Die erneute, verkürzte Offenlage und Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit **vom 10.10.2016 bis zum 21.10.2016** statt.

Die im Verfahren bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Sternemann und Glup aus Sinsheim zusammengefasst und mit einem Abwägungsvorschlag an den Gemeinderat versehen. Die Kommentierung ist als Anlage beigefügt.

Sofern bis zum Ende der Offenlage weitere Hinweise und Anregungen eintreffen, werden diese Gegenstand einer Tischvorlage sein.

### **Die Entwurfsunterlagen sind im Ratsinformationssystem eingestellt.**

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderates über die erarbeiteten Abwägungsvorschläge ist es vorgesehen, dass das Gremium den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ in Östringen gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB fasst.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung:**

Die Kosten der Bauleitplanung sind bei Produktgruppe 51.10 des Haushaltsplanes veranschlagt. Die benötigten Mittel sind aus diesem Planansatz zu bestreiten.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

- a) Über die im Offenlagezeitraum eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen, wird entsprechend der vorgeschlagenen Kommentierung entschieden.
- b) Der gem. dem vorstehenden Beschluss erarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Rettigheimer Straße/Rodelweg wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung als Satzung beschlossen.
- c) Ebenso fasst der Gemeinderat den Beschluss über den Erlass der zum Bebauungsplan Rettigheimer Straße/Rodelweg erarbeiteten Östlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung baden Württemberg (GO).